

Jedes Elternteil hat Anspruch auf Elternzeit zur Betreuung und Erziehung eines Kindes. Folgende Informationen helfen Ihnen bei der Beantragung und Planung:

Antrag

Die Elternzeit muss 1.) für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und 2.) für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr spätestens 13 Wochen vor Beginn über STEWI-Online beantragt werden. Deshalb sollten Sie etwa eine Woche nach der Entbindung entscheiden...

- ✓ ...ob Sie Ihren Dienst nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder aufnehmen oder ob Sie Elternzeit beantragen wollen.
- ✓ ...ob Sie Elternzeit beantragen und während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausüben möchten.

Es ist anzugeben, für welche Zeiträume (innerhalb von 2 Jahren) sie beantragt wird.

Dauer

Der Anspruch besteht bis zum 3. Geburtstag eines Kindes. Dabei wird die Mutterschutzfrist angerechnet. **Neu ist dabei: Für Kinder, die ab dem 1.7.2015 zur Welt gekommen sind, kann ein Anteil von bis zu 24 Monaten bis zum 8. Lebensjahr übertragen werden. Die Aufteilung ist auf bis zu 3 Zeitabschnitte möglich. Für vor dem 1. 7.2015 geborene Kinder gelten die §§ AzUO in der bis zum 30. Juni 2015 geltenden Fassung (12 Monate statt 24).** Bei Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Ferien nicht ausgespart werden. Die Elternzeit kann von einem Elternteil alleine oder von beiden Eltern anteilig beantragt werden. Letzteres ist auch parallel möglich.

Auswirkungen

- ✓ Während der Elternzeit besteht Anspruch auf Beihilfe.
- ✓ Die Elternzeit ist keine ruhegehaltstfähige Dienstzeit. Es gibt aber einen Zuschlag zur Altersversorgung.
- ✓ Die Probezeit kann sich durch die Elternzeit verlängern. Eine Verbeamtung ist aber auch in der Elternzeit möglich, wenn die Voraussetzungen dafür vorher erfüllt wurden.

Elterngeld

Die Höhe des Elterngeldes beträgt 65% des bisherigen Nettoeinkommens, aber höchstens 1800 €. Das Elterngeld wird für 12 Monate gewährt. Weitere 2 Monate kommen hinzu, wenn der zweite Elternteil auch in Elternzeit geht. Die Zeiten des Mutterschutzes werden angerechnet.